

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 14

Berlin, den 16. Mai 2023

03227

5.4.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst 2030-2-35	182
18.4.2023	Verordnung zur Änderung der Open Data Verordnung. 206-2-1	184

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst

Vom 5. April 2023

Auf Grund des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „Radikalisierungstendenzen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten sowie“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Im“ die Wörter „dritten und“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstkräfte“ die Wörter „zur Praxisanleitung“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Dienstvorgesetzteneigenschaft ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Bezeichnung des Pflichtmoduls 02 wird nach dem Wort „des“ das Wort „polizeilichen“ eingefügt.
 - bb) Bei der Bezeichnung des Pflichtmoduls 07 werden nach dem Wort „Menschenrechte“ die Wörter „und Öffentliches Dienstrecht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Bezeichnung des Pflichtmoduls K 2 wie folgt gefasst:
 „K 2 Aufgaben und Handlungsfelder spezieller Kriminalistik“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sport- und Schießleistungsprüfungen im Rahmen des Moduls 15 können im Falle des Nichtbestehens bis zwei Wochen vor Ende des regulären Vorbereitungsdienstes mehr als einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsleitung legt fest, wann Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Wer Sport- oder Schießleistungsnachweise nicht spätestens mit der letzten Prüfung vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes erbringt, hat die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Absatz 1“ ergänzt.
6. In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienstes“ die Wörter „des Landes Berlin“ eingefügt.
7. § 15 Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 16 Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „und die Entscheidung über die weiteren Konsequenzen einer Täuschungshandlung“ durch die Wörter „des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen:
 - a) ein Mitglied des Gesamtpersonalrates der Polizeibehörde;
 - b) die Gesamtfrauenvertreterin der Polizeibehörde;
 - c) die Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Polizeibehörde.
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Anlassbezogen kann der Prüfungsausschuss weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Weicht die Bewertung der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors von derjenigen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ab, haben diese einen Einigungsversuch zu

unternehmen. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, ist als Bewertung des Moduls der arithmetische Mittelwert der Einzelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der von der Prüferin oder dem Prüfer oder vom Prüfungsamt festgesetzten Frist eingereicht, erhält der Prüfling die Note ungenügend. Die Feststellung trifft von Amts wegen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Fristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verhinderung im Sinne von § 22 Absatz 1.“
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „dem Prüfungsamt“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der ärztliche Nachweis ist dem Prüfungsamt spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin vorzulegen.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung wird durch die für die Modulprüfung bestellte Person vorgenommen.“

b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

13. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienstes“ die Wörter „des Landes Berlin“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Berlin, den 5. April 2023

Senatsverwaltung für Inneres,
Digitalisierung und Sport
Iris Spranger

Verordnung
zur Änderung der Open Data Verordnung
Vom 18. April 2023

Auf Grund des § 13 Absatz 2 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Open Data Verordnung

In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 622) wird das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. April 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger
Senatorin für Inneres,
Digitalisierung und Sport